



**Marktgemeinde
St. Michael**
in Obersteiermark

Hauptstraße 64 8770 St. Michael i.O.
Telefon: +43 3843 2244-0
Fax: +43 3843 2244-220
E-Mail: gde@st-michael-obersteiermark.gv.at

Datum: 07.10.2026
Zahl: 120-2/D/12893/2026

KUNDMACHUNG

gemäß § 89a Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

Laut Bericht der LPD Leoben, FGP-PI, Josef-Heißl-Straße 14, 8700 Leoben, wurde die Entfernung des nachstehend angeführten Fahrzeugs gemäß § 89a Abs. 3 StVO 1960 veranlasst. Trotz mehrmaliger Aufforderung wurde das Fahrzeug nicht abgeholt. Aufgrund dieses Umstands besteht der Verdacht, dass sich der Inhaber des Fahrzeugs dieses im Sinne des § 89a Abs. 2 lit. a StVO 1960 entledigen wollte.

- Fahrzeugart / Typ: Renault/Kmocoh
- Farbe: Rot
- Fahrgestellnummer (FIN): VF1KMOCOH29717485
- Besondere Merkmale: -
- Kennzeichen: ohne aufrechte Zulassung; zuletzt bekanntes Kennzeichen: TV621DZ
- Ort der Entfernung: Brückenwaage St. Michael
- Zeitpunkt der Entfernung: am 30.09.2026 um 09:00 Uhr
- Aktueller Verwahrungsort: Firma Brandstetter in 8713 Sankt Stefan ob Leoben, Landesstraße 5

Der Eigentümer dieses Fahrzeuges konnte wegen unbekannten Aufenthaltes im Ausland nicht direkt verständigt werden.

Aufforderung zur Übernahme und Frist

Der rechtmäßige Eigentümer wird hiermit aufgefordert, das oben beschriebene Fahrzeug binnen zwei Monaten gerechnet vom Tag der Zustellung der Kundmachung beim oben genannten Verwahrungsort zu übernehmen. Gemäß § 25 Zustellgesetz gilt die Zustellung als bewirkt, wenn seit der Kundmachung an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.

Für die Ausfolgung des Fahrzeuges ist der Nachweis der Identität (amtlicher Lichtbildausweis) sowie der Nachweis des rechtmäßigen Eigentums oder der Verfügungsberechtigung (z.B. Typenschein, Kaufvertrag) zu erbringen. Die entstandenen Kosten für die Entfernung und die tägliche Verwahrung sind gemäß § 89a Abs. 7 StVO bei der Übernahme zu bezahlen.



**Marktgemeinde
St. Michael**
in Obersteiermark

Hauptstraße 64 8770 St. Michael i.O.
Telefon: +43 3843 2244-0
Fax: +43 3843 2244-220
E-Mail: gde@st-michael-obersteiermark.gv.at

Rechtsfolge bei Fristversäumnis

Wird das Fahrzeug innerhalb der festgesetzten Frist von zwei Monaten nicht rechtmäßig abgeholt, geht das Eigentum an dem Fahrzeug gemäß § 89a Abs. 6 StVO auf den Straßenerhalter der Marktgemeinde Sankt Michael in Obersteiermark über. Das Fahrzeug kann danach von der Behörde verwertet oder vernichtet werden.

Die Bürgermeisterin

Nicole Sunitsch, NAbg.
(elektronisch gefertigt)

	Dieses Dokument wurde amtssigniert! Informationen unter https://www.gemeinde-stmichael.at/amtssignatur.html
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht von Nicole Sunitsch, 09.10.2026 12:26:38	

Marktgemeinde St. Michael i.O.
Angeschlagen am: 9.10.2026, 12:30 Uhr
Abgenommen am: